

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Lars Herrmann, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD

Für ein Waffengesetz mit Augenmaß – Kein Generalverdacht gegen legale Waffenbesitzer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Schwarzmarkthandel mit Waffen im EU-Binnenmarkt wird nicht dadurch bekämpft, dass auf nationaler Ebene im Rahmen einer überzogenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) weitere gesetzliche Regelungen für die Kontrolle von legalen Waffen mit noch mehr Bürokratie, Zeitaufwand und damit verbundenen Kosten für legale Waffenbesitzer eingeführt werden.
2. Die gesetzlichen Regelungen des Waffenrechts in Deutschland haben sich bewährt, sodass eine Verschärfung bestehender Regeln über die Richtlinie hinaus keinen Sicherheitszuwachs bedeuten kann. Ein ausgeübtes Hobby oder eine Tradition, bei der ein Waffengebrauch notwendig ist, darf insbesondere die betroffenen Gruppen wie Sportschützen und Jäger nicht unter Generalverdacht stellen. Diese Gruppe zählt zu den gesetzestreuesten und am stärksten kontrollierten Gruppen in Deutschland und hat die verschärfte Sicherheitslage nicht zu verantworten - im Gegensatz zu Politikern, die offene Grenzen und unkontrollierte Masseneinwanderung befürworten. Reine Symbolpolitik und Aktionismus müssen daher im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie unbedingt unterbleiben.
3. Im Hinblick auf den im Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf sind die Interessen der zivilen, legalen Waffenbesitzer, Sportschützen, Jäger, Sammler, Händler und Hersteller sowie ihrer Verbände aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Spielräume und der zuvor festgestellten Tatsachen wesentlich stärker unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu gewichten als bisher, um nicht zuletzt auch dem Eindruck einer zunehmenden Verbotskultur auf Kosten der Freiheit effektiv entgegenzuwirken. Der Eindruck einer völlig ausufernden Verbotskultur wird in erheblichem Maße auch durch die Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf verstärkt.

4. Fraglich ist in diesem Kontext insbesondere auch die Forderung des Bundesrates nach einer pauschal erforderlichen waffenbehördlichen Regelabfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde, die mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das informationelle Trennungsprinzip verstoßen dürfte und gerade Neuantragsteller unter Generalverdacht stellt. Mit dieser Vorgehensweise sind ein hoher Verwaltungsaufwand und entsprechende Kosten für alle Beteiligten verbunden. Auch wenn die Intention, gewaltbereiten Extremisten den legalen Zugang zu Waffen zu erschweren, nachvollziehbar ist, sollte dies auf einem effektiveren, kostengünstigeren und verhältnismäßigeren Weg erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Neben einer sehr kritischen Überprüfung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die bisher erfolgte Ausschöpfung von Spielräumen unter Berücksichtigung der Eingaben der Sportschützen-, Jäger- und Waffenverbände, die ausgiebige Vorschläge zu einer verhältnismäßigeren Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie unterbreitet haben, insbesondere die folgende Überarbeitung des Gesetzentwurfs vorzunehmen:
 - a) Im Rahmen des § 4 WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis) ist § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG im Hinblick auf die Bedürfnisprüfung als „Kann-Vorschrift“ zu belassen, da andernfalls eine erneute deutliche Verschärfung der bestehenden waffenrechtlichen Regelungen besonders zu Lasten der Schießsportverbände stattfände, die auch nicht durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie geboten ist.
 - b) Von der Einfügung der Wörter „in regelmäßigen Abständen“ in § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG abzusehen, da eine derartige Formulierung unverhältnismäßig kurze Zeitspannen zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses ermöglichen würde, was nicht nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine verbunden wäre, sondern auch für einen erheblichen Kostenaufwand sorgt, da die Länderbehörden für derartige Amtshandlungen entsprechende Gebühren festsetzen, welche Sportschützen unverhältnismäßig hoch belasten. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie fordert in Art. 5 ein kontinuierlich oder nicht kontinuierlich zu betreibendes Überwachungssystem. Dieser Forderung genügt die bisherige Regelung völlig. Das bundesdeutsche Überprüfungssystem wurde im Rahmen des Diskussionsprozesses als vorbildlich und maßstabbildend angesehen.
 - c) Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuformulierung des § 14 WaffG dringend dahingehend eindeutig klarzustellen, dass sich die vorgeschriebene Zehnjahresfrist auf die Eintragung der ersten Waffe bezieht und dann endet. Vor allem aber der nötige Umfang bzw. die Intensität der Schießsportausübung im Rahmen des Bedürfnisnachweises in § 14 Abs. 3 u. Abs. 4 müsste aus Gründen der Rechtsklarheit wesentlich konkreter bestimmt werden um Auslegungen von Behörden, die nachteilig zu Lasten der Sportschützen ausgeübt werden könnten, zu verhindern. Dazu ist vor allem eine wirklich handhabbare und unbürokratische Lösung im Interesse der Sportschützen unbedingt erforderlich.

- d) Von einem Verbot bestimmter Magazine für Waffen soweit wie möglich abzusehen, da europarechtlich nur ein Verbot der Verwendung von Kurzwaffenmagazinen mit mehr als 20 Patronen Kapazität und von reinen Langwaffenmagazinen mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen vorgesehen ist. Ausnahmetatbestände sollten auf alle deutschen Sammler gem. § 17 WaffG und Schießsportler Anwendung finden, denen der staatlich anerkannte Verband bescheinigt, dass sie Magazine höherer Kapazität benötigen. Frankreich, Österreich und Italien haben die Option genutzt, ihren Sportschützen Waffen der Kategorie A7 zu genehmigen, sodass Sportschützen weiterhin Magazine für den sportlichen Einsatz erwerben und verwenden können, die mehr als 10 Patronen (Langwaffen) oder 20 Patronen (Kurzwaffen) aufnehmen können.
- e) Eine generelle Einstufung von Dual-Use-verwendbaren Magazinen als Kurzwaffenmagazine vorzunehmen. Die Richtlinie äußert sich nicht zu Dual-Use-Magazinen für Kurzwaffen, so dass für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht erforderlich ist. Eine einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine wäre ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich. Bei Langwaffenkalibern ist ein Verbot nicht am Besitz, sondern erst bei der Verwendung der Magazine anzusetzen. Um Rechtssicherheit für den Nutzer zu gewährleisten, sollte das bestimmungsgemäße Kaliber maßgeblich sein, das in der Kennzeichnung der Waffe enthalten und mit welchem es in der WBK eingetragen ist.
- f) Eine Regelung in § 12 AWaffV für Schießstandsachverständige aufzunehmen, wonach Schießstandsachverständige, die aufgrund der bis zum 01.01.2015 geltenden Regelung tätig waren, Schießstandsachverständigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV gleichzustellen sind, wenn sie durch einen Fortbildungslehrgang eines anerkannten Lehrgangsträgers und einer abschließenden Prüfung die Kenntnis über die an den Schießstätten zu stellenden Sicherheitsanforderungen belegt haben und vom Bundesverwaltungsamt bestätigt worden sind, wobei die Erstabnahme vor Inbetriebnahme von Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, nur durch einen Schießstandsachverständigen vorgenommen werden sollte, für den eine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.
- g) Eine Überarbeitung der Waffen-Kostenverordnung im Sinne der Waffenbesitzer, Waffenhändler und -hersteller vorzunehmen, um unnötig hohe Belastungen zu vermeiden und Spielräume einzuschränken, die für diese bewusst nachteilig angewendet werden können.
- h) Von der Umsetzung der Forderung nach Regelabfragen in der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 363/19) bei Verfassungsschutzbehörden abzusehen und das folgende gesetzgeberische Tätigwerden zu prüfen: Statt über 600 Erlaubnisbehörden nach existierenden Extremisten unter den Waffenbesitzern suchen zu lassen, sollten die Verfassungsschutzbehörden gesetzlich verpflichtet werden, die ihnen bekannten gewaltbereiten Extremisten im Nationalen Waffenregister nach einem regelmäßigen und automatisierten Prozess zu suchen und von sich aus auf die zuständige Waffenbehörde zuzugehen. Diesem Verfahrensgang kommt auch zu

Gute, dass im 2. Waffenrechtsänderungsgesetz inzwischen die Grundlage dafür gelegt wurde, dass seit dem 1. Januar 2019 auch Erstanträge auf waffenrechtliche Erlaubnisse sowie bestimmte Versagungen im Nationalen Waffenregister gespeichert werden. Die Suche könnte unter Einsatz/Abgleich von Datenbanken wie beispielsweise der Anti-Terror-Datei oder einer Extremisten-Datei durchgeführt werden.

2. Den Gesetzgebungsprozess zeitlich so zu entschleunigen, dass den Verbänden der Sportschützen, Jäger, Waffenhändler /-hersteller, den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der kommunalen Waffenbehörden und Schießstätten im zuständigen Ausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben wird, eine fundierte Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Anhörung abgeben zu können.

Berlin, den 18. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Zwei ganz wesentliche Hauptziele der EU-Feuerwaffenrichtlinie, den illegalen Zugang zu scharfen Schusswaffen sowie den Missbrauch von legalen Schusswaffen im Hinblick auf terroristische Anschläge zu erschweren, werden im Rahmen der nationalen Umsetzung vollständig verfehlt. Stattdessen werden Legalwaffenbesitzer wie Sportschützen unter Generalverdacht gestellt.

Der nicht ausgereifte Gesetzentwurf stellt zudem eine unzumutbare wirtschaftliche und bürokratische Belastung der im Gesetzentwurf angesprochenen Legalwaffenbesitzer dar und ist so nicht tragbar. Der Gesetzentwurf öffnet Türen für eine zunehmende Schikanie durch unverhältnismäßige Kontrollen, weitere Gebühren und zusätzliche Pflichten. Legale Waffenbesitzer dürfen nicht in völlig unverhältnismäßigem Maß durch blinden politischen Aktionismus kriminalisiert werden.

Jüngste Vorfälle, wie der tragische Mord am Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübke, dürfen dafür nicht instrumentalisiert werden. Der mutmaßliche Mörder, der Rechtsextremist E., hatte gar keine Waffenbesitzkarte und lagerte dennoch ein ganzes Arsenal an Waffen in einem Erddepot auf dem Gelände seines Arbeitgebers. Er hatte nach einem Geständnis offengelegt, dass er „illegal“ über zahlreiche Waffen verfügt, darunter auch eine Pumpgun und eine Maschinenpistole vom Typ Uzi (www.stern.de/politik/deutschland/mordfall-walter-luebcke--stephan-e-hatte-waffendepot---zwei-weitere-festnahmen-8772484.html). Zudem handelte er auch noch illegal mit Waffen. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes wurden während eines Rechtsstreits um eine Waffenbesitzkarte zudem nicht an die Stadt Kassel gemeldet.

Auch der Attentäter von Halle hätte seine verurteilungswürdige Tat trotz solcher Verschärfungen begehen können, da die Maschinenpistole selbstgebaut war. Die Polizei und der Verfassungsschutz hatten bisher keine Erkenntnisse zur Person. Der Attentäter hatte keine Vorstrafen (Spiegel, Halle (Saale)-Anschlag: Die Spuren des Täters Stephan

Balliet, 11.10.2019; www.welt.de/politik/deutschland/live201652842/Halle-Taeter-Stephan-Balliet-lernte-Schiessen-bei-der-Bundeswehr.html).

Zur Klarstellung ist daher festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Anschläge verhindert werden können. Es gibt keinen Sicherheitsgewinn. Wer einen Anschlag verüben will, der wird sich auch weiterhin nicht an geltendes Recht halten und sich illegale Waffen beschaffen.

Dem BKA Bundeslagebild zur Waffenkriminalität 2018 ist zwar zu entnehmen, dass Bedrohungen mit Schusswaffen um 9,3 Prozent zurückgegangen sind. Die Fälle mit Schussabgaben reduzierten sich auch um 4,2 Prozent. Der Anteil der im Jahr 2018 erfassten Straftaten unter Schusswaffenverwendung war auch, gemessen an der Gesamtzahl der Straftaten, mit 0,2 Prozent ähnlich gering wie im Vorjahr laut BKA (BKA Waffenkriminalität Bundeslagebild 2018, S. 14). Im Hinblick auf die Entwicklungen wird aber weiterhin eine große Zufuhr an Waffen aus der Region Westbalkan in die EU festgestellt. Dabei ist Deutschland das Transit- oder Zielland. Illegale Waffen aus dem ehemaligen Ostblock kamen im Übrigen auch bei den Attentaten in Paris (2015) zum Einsatz (<https://investigativ.welt.de/2015/12/20/woher-stammen-die-mordwaffen-von-paris/>).

Es gibt Schätzungen wonach in Deutschland bis zu 20 Mio. illegale Waffen existieren (www.faz.net/aktuell/politik/inland/in-deutschland-gibt-es-bis-zu-zwanzig-millionen-illegale-waffen-14030574.html; www.welt.de/politik/article96595/Schusswaffen-in-Deutschland-Fragen-und-Antworten.html). Andere Schätzungen gehen teilweise sogar von 40 Mio. Waffen aus (rp-online.de/panorama/deutschland/bis-zu-40-millionen-illegale-waffen-im-umlauf_aid-12206193).

Dabei ist auch das Internet/Darknet für die Beschaffung von illegalen Waffen von großer Bedeutung (BKA Waffenkriminalität Bundeslagebild 2018, S. 2 u. 5). Das Dark-Net und die Möglichkeit, Waffen aus dem 3D-Drucker illegal herzustellen, tragen einen zunehmend signifikanten Anteil an dieser bedenklichen Entwicklung, die sich durch die im Gesetzentwurf geplanten Verschärfungen gerade nicht aufhalten lässt.

Vor einer Stigmatisierung legaler Waffenbesitzer durch überzogene Maßnahmen ist aus den dargelegten Gründen dringend Abstand zu nehmen. Man erhält keinen Sicherheitsgewinn indem man gegen rechtstreue Waffenbesitzer vorgeht. Die Waffenrechtsänderung ist nicht geeignet, Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen.

Keinen Generalverdacht gegen drei Millionen Sportschützen!

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.